Nomura Asset Management Europe KVG mbH

Stand: April 2026

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung

(„Best Execution Policy")

1. Geltungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die Nomura Asset Management Europe KVG mbH (im Folgenden „NAM EU") im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung sowie der kollektiven Vermögensverwaltung für OGAW und Spezial-AIF erteilt.

Folgende Vermögensgegenstände eines Investmentvermögens sind durch diese Grundsätze erfasst: Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, börsengehandelte Derivate, FX OTC und OTC Derivate.

Diese Grundsätze treffen ebenfalls auf Festgelder, Derivate und Devisen zu, allerdings nicht in dem Fall, in dem deren Anlage bzw. Handel aus Risikoerwägungen und technischen Gründen ausschließlich über die Verwahrstelle des Fonds erfolgt.

Der Erwerb von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis unterliegt nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution und diesen Ausführungsgrundsätzen.

Die Ausübung von Bezugsrechten sowie die Teilnahme an Emissionen liegen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ausführungsgrundsätze.

2. Auswahl des Brokers

Die NAM EU führt selbst keine Kundenorders aus, sondern leitet die aus dem Anlageentscheidungsprozess und den Kundenaufträgen resultierenden Aufträge zur Ausführung an andere Finanzintermediäre (Broker) weiter.

Der Ausführungsplatz kann je nach Instrumentenart unterschiedlich sein. Die Aktien werden von Brokern z.B. überwiegend über eine Börse gehandelt. Die Aufträge in Anleihen werden von Brokern i.d.R. über den eigenen Bestand bedient oder über weitere Broker ausgeführt (OTC – Handel).

Durch eine sorgfältige Auswahl von Brokern wirkt die NAM EU auf die bestmögliche Ausführung von Aufträgen hin. Zu diesem Zweck wird bei NAM EU ein Brokerverzeichnis geführt, an welches die Mitarbeiter bei der Auswahl der ausführenden Stelle gebunden sind.

Im Rahmen des etablierten Brokergenehmigungsprozesses werden nur Broker und Kontrahenten in das Brokerverzeichnis aufgenommen, die die Mindestanforderungen der NAM EU (u.a. in Bezug auf Bonität) erfüllen. NAM EU überprüft in regelmäßigen Abständen die Ausführung von Kundenaufträgen durch die zugelassenen Broker bzw. Kontrahenten, und nimmt, sofern erforderlich, eine Aktualisierung des Brokerverzeichnisses vor.

3. Faktoren bestmöglicher Ausführung

Bei der Platzierung von Aufträgen über den Kauf oder den Verkauf von Wertpapieren ergreift NAM EU alle hinreichenden Maßnahmen, um bei der Ausführung das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. NAM EU wählt unter mehreren möglichen Handelspartnern und Handelsplätzen pro Order denjenigen aus, von dem angenommen wird, dass er beständig das bestmögliche Ergebnis erzielt.

Um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu gewährleisten, orientiert sich NAM EU bei der Entscheidung über die Auswahl eines Brokers an folgende Faktoren:

- *Preis und Kosten*;

  Berücksichtigt werden die Gesamtkosten einer Orderausführung, bestehend aus dem Preis und den anfallenden Nebenkosten, wie z.B. Brokergebühren.

- *Ausführungsgeschwindigkeit und Zuverlässigkeit (d.h. Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung)*;

  Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit einer Orderausführung werden durch diverse Parameter wie Transaktionsart (z.B. börsengehandelt oder OTC), Handelsplatz (z.B. Frankfurt oder Tokyo), Art des Marktes (z.B. dealer- oder auktionenbasierte Märkte), Verfügbarkeit des Brokers und Kontrahenten bestimmt. Darüber hinaus spielt die Anbindung eines Brokers an den Handelsplatz eine wichtige Rolle.

- *Zugang zu oder Bereitstellung von Liquidität*;

  Liquide Märkte zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Lage sind, zusätzliches Kauf- oder Verkaufsinteresse mit wenigen Auswirkungen auf das aktuelle Preisniveau zu befriedigen. Dieser Faktor kann bei bestimmten Produkten (z.B. bei Aktien von small-cap Unternehmen) und in gewissen Marktphasen in den Vordergrund treten.

- *Größe des Auftrages*;

  Nicht alle Broker sind in der Lage, Geschäfte die eine marktübliche Ordergröße übersteigen (sog. Block-Trades) effizient abzuwickeln. In solchen Fällen kann NAM EU bei größeren Aufträgen die Auswahl auf bestimmte Broker mit ausreichenden Handelskapazitäten beschränken.

- *Art des Auftrages*;

  Handelsplätze bieten diverse Auftragsarten (z.B. Stop-Loss Limitierungen oder Aufträge mit einer zeitlichen Einschränkung) an. Unter Umständen kann es zum Ausschluss bestimmter Broker und Handelsplätze kommen, falls diese die benötigte Auftragsart nicht anbieten können.

- *Zuverlässige Ausführung der Abwicklungsschritte*;

  Um dauerhafte oder wiederkehrende Schwierigkeiten bei der Abwicklung von bestimmten Geschäftsarten zu vermeiden, können gewisse Handelsplätze, Broker oder Kontrahenten die erfahrungsgemäß ein qualitativ besseres Service anbieten, eine höhere Präferenz bekommen.

- *andere Faktoren* die für die Ausführung der Order bedeutsam seien können.

Die Entscheidung, welcher Broker bei mehreren verbleibenden Optionen gewählt wird, liegt unter Anwendung der genannten Kriterien im pflichtgemäßen Ermessen des Fondsmanagements der NAM EU.

4. Gewichtung der Faktoren

Die Gewichtung der oben genannten Faktoren kann je nach beabsichtigter Transaktion und Art des Finanzinstruments und des Handelsauftrags unterschiedlich sein. Die Gewichtung dieser Faktoren hängt u.a. von diesen Kriterien ab:

- Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds;
- Merkmalen des Auftrags, des Finanzinstruments und des Ausführungsplatzes;
- Marktbedingungen, Marktliquidität;
- weitere zulässige und/oder rechtlich erforderliche Kriterien.

Grundsätzlich geht NAM EU davon aus, dass der Preis des Finanzinstruments und die Transaktionskosten im Verhältnis zu den sonstigen spezifizierten Faktoren einen höheren Stellenwert haben. Abhängig von der Art der Transaktion können jedoch auch andere Faktoren eine größere Rolle spielen. Nachfolgend, stellen wir die dominierenden Faktoren dar, welche bei der Auswahl des ausführenden Brokers bzw. des Kontrahenten für NAM EU typisch maßgebend sind.

Instrument	Dominierende Faktor(en)
Aktien	Preis, Kosten, zuverlässige Ausführung und Abwicklung
Renten	Preis, zuverlässige Abwicklung, Liquidität
Geldmarktinstrumente	Preis, Liquidität

Börsengehandelte Derivate, FX-OTC und OTC Derivate	Preis, zeitliche Verfügbarkeit, zuverlässige Abwicklung
Sonstige	i.d.R. Preis und Geschwindigkeit

Börsengehandelte Derivate sind hochtransparent, deren Abwicklung findet deshalb in der Regel über die ausgewählten Execution-Broker oder die Verwahrstelle des Fonds bzw. deren angebundenem Handelspartner statt.

5. Vorrang der Kundenweisung

Institutionelle Kunden können innerhalb ihrer Spezialfonds der NAM EU grundsätzliche Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen Aufträge ausgeführt werden sollen. In solchen Fällen beachtet NAM EU den Vorrang ausdrücklicher Weisungen des Kunden, und ist insoweit nicht verpflichtet, den Auftrag gemäß diesen Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung auszuführen.

6. Zusammenfassung von Aufträgen

NAM EU kann Kauf- oder Verkaufsaufträge für mehrere Investmentvermögen bündeln und als zusammengefasste Order (Block Order) zur Ausführung bringen, wenn Auftragsvolumen, Wertpapierart, Marktsegment, aktuelle Marktliquidität und Preissensitivität des zu handelnden Wertpapiers dieses im Interesse der betroffenen Kunden ratsam erscheinen lassen. Die Aufträge werden nur dann zusammengelegt, wenn eine Benachteiligung einzelner Kunden unwahrscheinlich ist.

NAM EU wird die Zuteilung zusammengelegter Aufträge ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit marktüblichen Grundsätzen (pro rata) der Auftragszuteilung vornehmen.

NAM EU wird Geschäfte zwischen den von ihr verwalteten Portfolios nur vornehmen wenn dies im Interesse des Kunden liegt.

7. Abweichende Platzierung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine von diesen Ausführungsgrundsätzen abweichende Ausführung erforderlich machen, wird NAM EU diese unter Wahrung des Kundeninteresses wählen.

8. Auslagerungen des Portfoliomanagements

NAM EU kann das Portfoliomanagement unter Umständen innerhalb der Nomura-Gruppe oder zu einem externen Partner gemäß § 36 KAGB auslagern. In diesem Fall wird NAM EU überprüfen, ob die Ausführungsgrundsätze der externen Manager mit den eigenen Grundsätzen in Einklang stehen.

9. Überprüfung dieser Grundsätze

Die Maßnahmen und Vorkehrungen zur bestmöglichen Auftragsausführung sowie ihre Wirksamkeit werden von NAM EU regelmäßig (mindestens jährlich) überwacht und gegebenenfalls angepasst. Sofern sich zukünftig erhebliche Änderungen dieser Maßnahmen und Vorkehrungen ergeben, wird NAM EU die Kunden entsprechend informieren.